

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Anwesend:

- Luc FRANK - Bürgermeister und Vorsitzender
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - Schöffen
- Marcel STROUGMAYER, ~~Jean OHN~~ (verlässt den Saal vor den Abstimmungen – siehe TO 3 - Fragen an das Gemeindegremium), Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, ~~Raymond LENAERTS~~, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und Marc KIRSCHFINK – Gemeinderatsmitglieder
- Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 26.02.2024
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Finanzen

4. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung
5. Genehmigung des Lastenheftes für die Jagdverpachtung vom 01.07.2024 bis 30.06.2030
6. Formales Zurückziehen des Beschlusses zum Betreuten Wohnen

Energie

7. Aufhebung der Gemeindebeihilfen für die Ausführung von Isolierungsarbeiten

Öffentliche Aufträge

8. Ankauf von sieben Hundetoiletten mit Abfallsammler und Hundekotbeutelspender
9. Göhl-Brücke (Lütticher Straße) – Instandsetzungsarbeiten an der Straße und Straßenränder nach Bruch einer Trinkwasserleitung

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

10. Kinderspielplätze (Phase V) – Erneuerung der Kinderschaukeln auf das Gemeindegebiet – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Antrag auf Bezuschussung
11. Gemeindeschule Kelmis: Ankauf von Schulmobiliar - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Antrag auf Bezuschussung

Interkommunale

12. Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA
13. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA

Verschiedenes

14. Zur Kenntnisnahme des Beschwerderegisters für das Jahr 2023
- 14.A Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2024 bis 2028 - Anpassung

GESCHLOSSENE SITZUNG

Personal

15. Begutachtung des Antrages der Frau Cynthia EMONTSPOHL (Primarschullehrerin) auf Gewährung eines halbezeitigen unbezahlten Elternurlaubs (12/24) vom 01.05.2024 bis zum 30.06.2024
16. Abänderung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis für das Amt der Chefsekretäre und Kindergartenassistenten - Abänderung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 21. März 2022

ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 53 bis 56 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung als genehmigt betrachtet.

2. Mitteilungen

1. Mitteilung

Nach Durchforstung der Akte „Dörnchen“ durch einen Studenten, der seine Endarbeit über die Möglichkeiten des Co-Livings in Kelmis schreibt, teilte dieser in einer Mail vom 4. März 2024 mit, dass er in den Unterlagen nichts über den (Grundstücks)Preis von 24Euro/m² gefunden hat, sondern nur ein Dokument, in dem die Gemeinde ihr Interesse bekundet hat.

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

2. Mitteilung

Mit einem Schreiben vom 5. März 2024 teilt Rechtsanwalt Denis BARTH mit, dass der Staatsrat die Klage von Herrn Lousberg vom 11. Juli 2019 definitiv abgewiesen hat und dieser zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde.

3. Mitteilung

In einem Schreiben vom 11. März 2024 teilt das Ministerium mit, dass der Haushalt 2024 der Gemeinde Kelmis gebilligt wurde.

4. Mitteilung

Mit einem Schreiben des Fachbereichs Raumordnung vom 8. März 2024 ergeht die Aufforderung an die VoG Kathleos und die Gemeinde, das Projekt „Betreutes Wohnen“ abzuändern und die entsprechenden Änderungspläne einzureichen (es handelt sich um eine Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens gemäß Art. D.IV.42.).

5. Mitteilung

Mit einem Schreiben vom 29.02.2024 teilt Ministerpräsident Oliver Paasch mit, dass er vom Innenministerium („Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres“) kontaktiert wurde, weil dieses von der Gemeinde Bleyberg darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass vorläufige Eintragungen im Bevölkerungsregister in Bezug auf den Country Club verweigert wurden.

3. FRAGEN AN DAS KOLLEGIUM

Folgende Fragen wurden vorab fristgerecht schriftlich eingereicht (gemäß Artikel 19 des Gemeindedekrets und Artikel 112 der Geschäftsordnung):

1. Frage - Jean Ohn (fraktionslos):

„Wie in der Tagesordnung schon zu lesen ist, teilt der Bürgermeister mit, dass ein Student, der damit beauftragt wurde, in den Akten den Grundstückspreis der Wallonischen Region ausfindig zu machen, den Quadratmeterpreis von 24 € nicht gefunden hat. Frage hierzu: Müssen solche Akten nicht archiviert werden?“

2. Frage - Rainer Hintemann (Ecolo):

„Am vergangenen Freitag war Welt-Wasser Tag. Wasser und Luft sind die Voraussetzungen für unsere Existenz. Wir in Kelmis sind stolz darauf, unser eigenes Wasser zu fördern und deshalb sollten wir alles dafür tun, dass uns niemand dieses Wasser abgräbt. Aber es gibt auch noch andere Bodenschätze bei uns, mit denen sich viel Geld verdienen lässt. Und es gibt die Untersuchungen zum Einstein -Teleskop, die wohl in unserer Nachbargemeinde Bleiberg wieder stattgefunden haben. Dazu gab es eine Konferenz mit Experten von verschiedenen Universitäten und Vertretern der umliegenden Gemeinden. Nur aus Kelmis war niemand dabei.“

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Bürgermeister Luc Frank bittet die Fragesteller ihre Fragen vorzutragen.

Jean Ohn ergreift das Wort und bezieht sich auf die Mitteilung, die Bürgermeister Luc Frank vorab vorgelesen hat (siehe Punkt 2), in der es darum geht, dass ein Student die Akte „Dörnchen“ nach einem Quadratmeterpreis durchsucht hat und diesen nicht finden konnte. Jean Ohn ist der Meinung, der Student habe nicht gut genug gesucht. Er erklärt, dass er über Unterlagen aus dem Jahr 2013 verfüge (4. September 2013), in denen dieser Preis zu finden sei. Sogar der Kelmiser Tennisclub habe den Grund, auf dem die Hallen gebaut wurden, zum Preis von 24 Euro erstanden. In den Unterlagen stehe, dass die Wallonische Region mit den damaligen Vorhaben einverstanden gewesen sei und Pläne vorlagen, um für junge Kelmiser erschwinglichen Wohnraum zu schaffen. Mit den Kosten der Straßeninfrastruktur inbegriffen, hätte der Kaufpreis bei 84 Euro pro Quadratmeter gelegen. Jean Ohn fordert die Gemeinderatsmandatäre auf, sich in der Verwaltung diese Akte und weitere Akten, wie beispielsweise die Akten zum Park-Café und zum Sportzentrum vorlegen zu lassen, die alle seitens der Gemeinde „verschlafen wurden“.

Luc Frank bittet Jean Ohn, die von ihm eingereichte Frage vorzutragen. Was Jean Ohn bisher erklärt habe, sei nicht Teil der Frage. Er weiche vom Thema ab. Dennoch habe man ihm zwei Minuten Redezeit gelassen. Wenn er nun aber nicht die eingereichte Frage vorlese, werde die Sitzung unterbrochen.

Jean Ohn erklärt, dass der Student die Angaben zum Quadratmeterpreis nicht gefunden habe und will wissen, ob die Akte in der Gemeinde Kelmis nicht aufzufinden sei.

Luc Frank erklärt, Jean Ohn halte sich nicht an die „Spielregeln“, die für alle gelten, da er seine eingereichte Frage nicht stelle und stattdessen anderes anspreche und Polemik mache. Der Bürgermeister liest daraufhin selbst die von Jean Ohn eingereichte Frage (siehe oben) vor. Anschließend teilt Luc Frank die Antwort der Verwaltung mit, die wie folgt lautet:

„Bei der hier angesprochenen Akte handelt es sich um eine Projektakte, die Pläne, Dokumente, Bedarfsanalysen usw. umfasst. Ein Student, der gerade in Zusammenarbeit mit der ÖWOB dabei ist, eine Masterarbeit im Bereich Architektur zum Thema Co-Living zu schreiben, hat um Einsicht der Akte gebeten. Um ihm die Arbeit zu erleichtern hat die Gemeindeverwaltung zugestimmt, ihm die Akte zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen befinden sich in den Büroräumen der ÖWOB in Eupen, wo der Student seine Arbeit teils schreibt.

Nach Rückfrage beim Staatsarchiv in Eupen wurde folgendes bestätigt: „Es ist üblich, dass die Einsichtnahme in solche Akten in den meisten Archiven vor Ort erfolgt, jedoch ist es auch möglich, Akten auszuleihen. Die Akte darf also einwandfrei von der Gemeinde ausgeliehen werden.“

Laut Aussagen der Mitarbeiterin aus dem Staatsarchiv können aus der Akte Zweitausfertigungen und routinemäßiger Schriftverkehr vernichtet werden. Die übrigen Dokumente der Akte sollten jedoch aufbewahrt werden. Selbst wenn das

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Projekt im Jahr 2019 gestoppt wurde, zeigt die Akte aus Sicht des Staatsarchivs eine gewisse Absicht seitens der Gemeinde und könnte - wie derzeit der Fall ist - für Forscher von Interesse sein.

Das Staatsarchiv hat geraten, ein Dokument unterzeichnen zu lassen, dass die Datenschutzbestimmungen in Erinnerung ruft und ausdrücklich festlegt, dass persönliche Daten - sofern in der Akte vorhanden - anonymisiert werden müssen. Darüber hinaus sollten die Bedingungen für die Ausleihe der Akte (Dauer, Zweck etc.), sowie die Gründe für die Einsichtnahme darin enthalten sein. Das ist seitens der Gemeinde geschehen. Ein solches Dokument liegt vor.

Die Gemeindeverwaltung wird die Akte nach Fertigstellung der Masterarbeit wieder zurückerhalten. Die Zurverfügungstellung solcher Akten ist wichtig. Forschungsarbeiten über Kelmis - egal in welchem Bereich -, bringen Erkenntnisse, die für die Gemeinde nützlich sein können.“

Luc Frank erklärt, damit sei die Frage beantwortet und bittet, zur nächsten Frage überzugehen.

Jean Ohn protestiert, er sei damit nicht einverstanden. Er verweist darauf, dass der Tennis Klub Geländestücke im „Dörnchen“ für 24 Euro/m² gekauft habe.

Abermals bittet Luc Frank, zur nächsten Frage überzugehen. Er teilt zudem mit, dass er es „ungeheuerlich“ finde, dass Jean Ohn eine solche „Nummer abzieht“.

Jean Ohn fällt ihm ins Wort und erklärt, früher sei es immer so gewesen, aber mittlerweile dürfe man nicht mehr reden.

Luc Frank teilt mit, dass er die Sitzung unterbricht, woraufhin Jean Ohn unaufgefordert das Wort ergreift und erklärt, er habe keine weiteren Fragen mehr. Er habe nur diese eine Frage gehabt. Luc Frank erklärt nochmals, dass die Sitzung gerade unterbrochen sei. Er warnt, wenn Jean Ohn weiterhin den Verlauf der Sitzung störe, werde er ihn bitten müssen, den Sitzungssaal zu verlassen.

„Muss ich nun herausgehen? Mit Vergnügen, denn dann brauch ich dich nicht mehr zu sehen. Einen schlechteren Bürgermeister, als dich hat Kelmis nie gehabt“, erklärt Jean Ohn und verlässt den Raum.

Bürgermeister Luc Frank bittet darum, die nächste Frage vorzutragen und Rainer Hintemann beginnt mit der Fragestellung, als Jean Ohn nochmals hereinkommt, um seinen Mantel zu holen. Jean Ohn beleidigt den Bürgermeister Luc Frank und verlässt den Saal. Das Geräusch der zuknallenden Türe ist zu hören. Luc Frank kündigt an, juristisch prüfen zu lassen, ob man die Beschimpfung stehen lassen könne.

Rainer Hintemann liest die von ihm eingereichte Frage vor.

Marcel Henn liest folgende Antwort vor:

„Zur Frage 1: Die Gemeinde Kelmis ist zu der Konferenz bezüglich „Einstein-Teleskop“ nicht eingeladen worden, weil das Hoheitsgebiet unserer Gemeinde nicht vom Projekt „Einstein-Teleskop“ betroffen ist. Außerdem ist die Gemeinde Bleiberg nicht

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Organisator dieser Konferenz gewesen, sondern hat lediglich die Räumlichkeiten dazu zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 2: Die letzte Bergbau-Kommission hat am 23.06.2021 stattgefunden, existiert jedoch keinesfalls nur noch auf Papier, da im Rahmen der Task-Force weiterhin Beratungen der betroffenen Bürgermeister stattgefunden haben und stattfinden. Dementsprechend ist das Interesse an der Materie auch weiterhin nicht nur groß, sondern sehr groß. So hat Prof. BORN Anpassungsvorschläge zum zukünftigen Bergbaudekret ausgearbeitet, um die Interessen der Gemeinden Bleiberg und Kelmis stark zu vertreten, damit diese Interessen in die Diskussionen um den Bergbau einfließen (sog. propositions d'amendement). Ob diese Abänderungsvorschläge Berücksichtigung finden, ist eine Frage, die noch nicht beantwortet werden kann. Dazu bedarf es der Veröffentlichung des neuen Bergbaudekrets, das noch verabschiedet werden muss.

Zur Frage 3: Die Abende bestanden aus einer Präsentation über das Einstein-Teleskop, die Machbarkeitsstudie, an der das Projektbüro des Einstein-Teleskops EMR in den nächsten zwei Jahren arbeiten wird, und den elf Probebohrungen, die in den nächsten sechs Monaten durchgeführt werden. Das bedeutet auch, dass auf viele logische Fragen noch keine konkreten Antworten vorliegen. Die Untersuchung der Machbarkeit geht weit über die Erforschung der geologischen Zusammensetzung und Eignung des Bodens hinaus. Auch die Wasserwirtschaft in der Region und insbesondere die Auswirkungen der Bauphase sind Themen, für die die Bewohner*innen großes Interesse zeigten. Beispiele wie die – nach aktuellen Schätzungen – vier Millionen Kubikmeter Erde bewegt und eine nachhaltige Verwendung erhalten werden können. Wie groß werden die unterirdischen Eckpunkte sein? Werden oberirdische Gebäude benötigt und wie werden sie in die Landschaft integriert?

Wichtig ist, zu wissen, dass das eine (das Einstein-Teleskop) das andere (den Bergbau) ausschließt. Premierminister Alexander De Croo hat bezüglich Einstein-Teleskop ein Moratorium verhängt, bis die Sache mit dem Bergbaudekret abgeschlossen ist. Die Entscheidung über den Zuschlag das Teleskops wird für 2026 erwartet, Zuschlag für unsere Gegend oder für Sardinien, die beide „im Rennen“ sind. Sardinien hat den besten geologischen Standort, aber unsere Region verfügt über den Zugang der Universitäten und eine starke Unterstützung vor allem aus den Niederlanden. Die Entscheidung wird von der Europäischen Kommission getroffen.

Sollte das Teleskop für das Gebiet niederländisch Limburg bzw. Bleyberg genehmigt werden, wovon man ausgehen kann, würde das ohnehin jeglichen Bergbau in unserer Gegend ausschließen. Ohnehin unterstützt die Wallonie die Initiative Einstein-Teleskop eher als den Wettlauf um den Bergbau.

Zurzeit finden Bohrungen (durch schweizerisches Unternehmen STUMP-BTE) zur Erkundung des Bodens an elf Standorten im belgisch-niederländischen Forschungsgebiet bis August 2024 statt. Kelmis ist davon nicht betroffen, sondern die Region Voeren, Bleiberg, Vijlen, Henri-Chapelle, Aubel und Epen (jede Bohrung dauert zwischen 6 und 7 Wochen – bis 275 m Tiefe).“

Rainer Hintermann bedankt sich für die Antwort, bittet aber auch darum, weiterhin informiert zu werden, was diese Themen betrifft.

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Punkt 4 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 4.Quartals 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 28.02.2024 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 4. Quartal 2023, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT ZUR KENNTNIS:

das Kassenprüfungsprotokoll über die erfolgte Kassenprüfung für das 4. Quartal 2023.

Punkt 5 der Tagesordnung: Genehmigung des Lastenheftes für die Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01.07.2024 bis 30.06.2030

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die neue Jagdpacht am 01.07.2024 beginnt und ein diesbezügliches Lastenheft vorab genehmigt werden muss;

Gesehen das Schreiben der Forstverwaltung Eupen vom 08.02.2024, mit welchem der Gemeinde das Lastenheft für die Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01.07.2024 bis 30.06.2030 zur Genehmigung vorgelegt worden ist;

In Erwägung, dass die Verpachtung von insgesamt 18 Jagdlosen mit einer Gesamtfläche von 2.777 Ha am 17.05.2024 in der Patronage in Kelmis erfolgt;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen von Artikel 35 des Gemeindedekretes obliegt, das Lastenheft zu genehmigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das von der Forstverwaltung unterbreitete Lastenheft für die Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2030, das gegenwärtigem Beschluss beigefügt wird und integraler Bestandteil desselben ist, zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ablichtung des gegenwärtigen Beschlusses dem Forstamt Eupen zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Zurückziehen des Ratsbeschlusses vom 18.12.2023 zum „Betreuten Wohnen“

DER GEMEINDERAT,

Gesehen das Schreiben von Ministerpräsident Oliver Paasch vom 29.01.2024, der den Ratsbeschluss vom 18.12.2023 über das „Betreute Wohnen, betreute Appartements und Geschäftsflächen, Kirchplatz Kelmis“ ausgesetzt hat;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Gesehen das Schreiben von Ministerpräsident Oliver Paasch vom 18.03.2024 in dem dieser darauf hinweist, dass es eines formalen Beschlusses bedarf, über den der Rat abzustimmen hat;

In Erwägung, dass der Beschluss des Kollegiums zur provisorischen Vergabe des Auftrags in Bezug auf das Projekt „Betreutes Wohnen“ gemäß Artikel 151§3 des Gemeindedekrets (der besagt, dass das Kollegium für die Auftragsvergabe zuständig ist) am 07.02.2024 gefasst wurde und vom Rat am 26.02.2024 zur Kenntnis genommen wurde;

In Erwägung, dass dem Rat somit eine detaillierte und aktuelle Kostenaufstellung des Projektes „Betreutes Wohnen“ bekannt gemacht wurde und die weiteren Projektumstände durch oben genannten Kollegiums-Beschluss ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den Ratsbeschluss vom 18.12.2023 formal zurückzuziehen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Energie – Beendigung der Gemeindebeihilfen für die Ausführung von Isolierungsarbeiten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des gleichlautenden Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist;

Aufgrund des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude;

Aufgrund des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 zur Ausführung des Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude;

Aufgrund des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 04. Januar 2024 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude
Aufgrund seines Beschlusses vom 03.05.1995 betreffend der Festlegung der Regelung für die Gemeindebeihilfen für den Gebrauch von umweltfreundlichen Energiequellen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.03.2004 betreffend der Anpassung der Regelung der Gemeindebeihilfen für den Gebrauch von umweltfreundlichen Energiequellen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.2009 betreffend der Erweiterung und Anpassung der Gemeindebeihilfen für die Installation von Solaranlagen und die Ausführung von Isolierungsarbeiten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.06.2010 betreffend der Anpassung des Artikel 2 der am 28.04.2009 genehmigten Bedingungen;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.04.2014 betreffend der Anpassung der Gemeindebeihilfen für die Ausführung von Isolierarbeiten;

In Anbetracht der Broschüre des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft „Energieprämien – Prämiensystem für energetische Umbaumaßnahmen bei Arbeiten durch Unternehmer oder bei Selbstaussführung“;

In Erwägung, dass die Energieprämien der Deutschsprachigen Gemeinschaft erweitert worden sind und seit dem 01.01.2024 für etliche Arbeiten zwecks Erhöhung der Energieeffizienz (Gebäudehülle, Heizungssysteme, Fassaden- und Dachbegrünung) beantragt werden können;

In Erwägung, dass die Gemeindebeihilfen eingeführt wurden, bevor die übergeordneten Behörden ähnliche und weiterführende Prämiensysteme eingeführt haben;

In Erwägung, dass die Gemeindebeihilfen, im Vergleich zu den Energieprämien der Deutschsprachigen Gemeinschaft, keine große finanzielle Anregung für Isolierarbeiten darstellt;

In Erwägung, dass nur 4 Gemeindebeihilfen für Isolierungsarbeiten im Jahr 2023 beantragt wurden im Vergleich zu 99 Anträgen, die für Energieprämien für Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingegangen sind;

In Erwägung der finanziellen Situation der Gemeinde Kelmis;

In Erwägung, dass diese Aufhebung in der Kommission für Umwelt und ländlicher Entwicklung am 27.02.2024 besprochen wurde;

Gesehen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die in Frage stehende Regelung aufzuheben;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Marcel Henn, der erklärt, dass es um die Isolierungsarbeiten geht und der auf die Broschüre der DG verweist, deren Prämiensystem viel ergiebiger sei als das der Gemeinde;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Gegenwärtiger Beschluss tritt am 15.04.2024 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 22.04.2014

Artikel 2

Die Regelung des Beschlusses vom 22.04.2014 über die Gewährung von Gemeindebeihilfen für die Ausführung von Isolierarbeiten zu beenden und keine weiteren Anträge für Gemeindebeihilfen für die Ausführung von Isolierarbeiten zu gewähren.

Punkt 8 der Tagesordnung: Umwelt – „Dogstations“ Ankauf von 7 Hundetoiletten mit Abfallsammler und Kotbeutelspender – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeprozedur

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Bedingungen festzulegen;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
In Anbetracht, dass im Rahmen der Einführung der Hundesteuer beschlossen wurde, Dogstations an verschiedenen Standorten der Gemeinde aufzustellen;
In Anbetracht, dass der Bestand der Dogstations erweitert werden sollte, um die Sauberkeit in der Gemeinde noch besser zu gewährleisten;
In Erwägung, dass die Kosten für den Ankauf der 7 Dogstations auf ca. 4.000,00 € inkl. MwSt. geschätzt wurden;
In Anbetracht, dass es sich daher um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welche ohne Erstellung eines Sonderlastenheftes und auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da der Schätzpreis des Auftrags den Schwellenbetrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;
In Erwägung, dass die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlägt, die gleichen Modelle wie die bisherigen anzuschaffen, um ein einheitliches Bild im Dorf zu gewährleisten ;
In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für den Ankauf der Dogstations zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;
In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 87900/72554 der Gemeinde vorgesehen sind;
Nach Kenntnisaufnahme der Erläuterungen des Umweltschöffen, Marcel Henn, der erklärt, dass es bereits 19 Stationen auf dem Gemeindegebiet gebe, aber dass es seitens der Bevölkerung die Anmerkung gab, dass noch ein paar weitere Orte zu bestücken seien;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Den Ankauf von 7 „Dogstations“ zum Schätzpreis von ca. 4.000,00 € inkl; MwSt. zu genehmigen.

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o. e. Gesetzes als Auftrag mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über die Artikel 87900/72554 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Göhl-Brücke (Lütticher Straße) - Instandsetzungsarbeiten an der Straße und an den Straßenrändern nach Bruch einer Trinkwasserleitung –
Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums
vom 29.02.2024**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen *und das Gemeindegremium, diese Befugnisse in Dringlichkeitsfällen ausüben kann mit der Auflage, diesen Beschluss dem Gemeinderat in seiner folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;*

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass nach dem Bruch einer Trinkwasserleitung in der Lütticher Straße auf Höhe der Göhl-Brücke die Fundamente und Unterfundamente weggespült wurden, sodass keine Strukturen mehr vorhanden waren;

In Anbetracht, dass der öffentliche Dienst der Wallonie Anweisungen für die Reparatur ihrer Straße übermittelt hat, da die Wasserleitung entlang der RN3 verläuft;

In Anbetracht, dass die Firma BAGUETTE, die vom SPW (ÖDW) mit der Instandhaltung dieses Straßenabschnitts beauftragt wurde, im Rahmen ihres Instandhaltungsvertrags, bereits Einheitspreise abgegeben hatte;

In Anbetracht, dass das Preisangebot der Firma Baguette für die Reparatur der Unterspülung (inkl. Instandsetzung der Straße und Straßenränder) sich auf 20.494,50 € o. MwSt. beläuft;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten dringend erforderlich waren, da eine echte Gefahr von Straßensenkungen bestand, mit allen Konsequenzen, die dies mit sich bringen würde, insbesondere was die Sicherheit des Verkehrs und der Bevölkerung angeht;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 151 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 das Kollegium in Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse die Befugnisse vom Gemeinderat ausüben kann (Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung deren Bedingungen);

Gesehen die Dringlichkeit in dieser Angelegenheit, hat das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 29.02.2024 beschlossen, die Firma Baguette SA für die Instandsetzung des Straßenabschnittes und Straßenränder auf Höhe der Göhl-Brücke zu einem geschätzten Preis von 24.798,34 € inkl. MwSt. zu bezeichnen, und diesen Beschluss durch den Rat ratifizieren zu lassen.

Nach Erläuterungen des Schöffen Björn Klinkenberg, der erklärte das Fundament der Regionalstraße sei komplett ausgespült worden und es sei aus Sicherheitsgründen nötig gewesen zu reagieren;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 29.02.2024 betreffend die Instandsetzungsarbeiten an der Straße und Straßenränder auf Höhe der Göhl-Brücke zum geschätzten Preis von **24.798,34 € inkl. MwSt.** zur Kenntnis zu nehmen und zu ratifizieren.

Artikel 2

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Den Finanzdirektor damit zu beauftragen, die nötigen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgabe in der ersten Haushaltsplanabänderung 2024 der Gemeinde vorzusehen.

**Punkt 10 der Tagesordnung:
Kinderspielplätze (Phase V) – Erneuerung der Kinderschaukeln auf das
Gemeindegebiet – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen –
Genehmigung des Sonderlastenheftes –
Antrag auf Bezuschussung**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis die Erneuerung der Kinderschaukeln auf ihrem Gebiet zu einem Schätzpries von 56.144,00 € inkl. MwSt. plant;

Gesehen, dass dieses Vorhaben durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2024 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 76100/74198 der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Bauauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Schwellenbetrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Bauauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 143.000,00 € ohne MwSt. nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin N. ROTHEUDT, die erklärt, dass es sich hierbei um die Phase V der Investitionen handle. Die Phase IV wird ab Mitte April in die Wege geleitet und beinhaltet die Instandsetzung der Spielplätze;

Rainer Hintemann verweist darauf, dass er im April 2023 eine Auflistung der defekten Spielgeräte mitgeteilt hatte. Er erklärt, dass durch Neuinvestitionen andere Probleme nicht behoben werden. Es gebe momentan mehr Absperrgitter zum Klettern, als Gerüste auf dem Hergenrather Spielplatz. Er freue sich aber, dass nun Besserung gelobt werde und habe nichts gegen die Anschaffung neuer Spielgeräte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Die Erneuerung der Kinderschaukeln auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Bauauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o. e. Gesetzes im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel **76100/74198** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Einen Antrag auf Bezuschussung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu stellen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Gemeindeschule Kelmis: Ankauf von Schulmobiliar – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Antrag auf Bezuschussung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von ca. 5.000,00 € (o. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass der Schätzpreis dieser Anschaffung den Schwellenbetrag von 30.000 € o. MwSt. nicht übersteigt, und daher als Auftrag mit geringem Wert vergeben werden kann;

In Erwägung, dass ein Antrag auf Bezuschussung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in Frage stehende Investition gerichtet werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 (Artikel 72201/74151) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Erläuterungen der zuständigen Schöffin I. LAMPERTZ, die erklärt, es gehe konkret um die Anschaffung von Schulbänken mit den passenden Stühlen, Schränke, Büroschränke und um eine Bank für den Empfangsbereich;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Den Ankauf von verschiedenem Schulmobiliar für die Gemeindeschule Kelmis zu genehmigen;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o. e. Gesetzes zu vergeben (Auftrag mit geringem Wert);

Artikel 3

Die Investition über **Artikel 72201/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024** der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Den Dienst „Öffentliches Auftragswesen“ damit zu beauftragen, den Antrag auf Bezuschussung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu stellen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 22.02.2024 über die außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.03.2024 um 17.30 Uhr im Kongresspalast in 4020 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Beschluss über die vorzeitige Ausschüttung der Dividende aus dem Rechnungsjahr 2023 in Höhe von 28.791.601,32€;
2. Beschluss über die Änderung von Artikel 3.2 der Statuten ("Betreff") (unter der aufschiebenden Bedingung, dass unter anderem die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 5 genehmigt werden);
3. Beschluss über die Abschaffung der Startklassen (classes départs) (und den daraus resultierenden Umtausch von Anteilen) und über die Änderung der Artikel 11, 12, 39, 49 und 50 der Statuten (unter der Bedingung der Genehmigung der Punkte 1, 2 und 5 der Tagesordnung);
4. Beschluss über die Verlegung des Hauptsitzes und dementsprechend über die Änderung von Artikel 4 der Statuten sowie die Änderung der Artikel 13, 23, 24 und 36;
5. Genehmigung der Abspaltung (unter der Bedingung, dass insbesondere die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 3 genehmigt werden);
6. Vollmachten

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 6 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.03.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln.

Punkt 13 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung RESA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sitz in der Rue St. Marie 11 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 22.02.2024 über die Generalversammlung vom 27.03.2024 informiert worden ist, die um 17.30 Uhr im Kongresspalast in 4020 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vorabinformation der Aktionäre in Bezug auf die Abspaltung;
2. Änderung der Satzung der Gesellschaft;
3. Zusammensetzung des Verwaltungsrats;
4. Aufschiebende Bedingungen;
5. Vollmachten;
6. Verschiedenes.

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.03.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln.

Punkt 14 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Beschwerderegisters – Jahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 24. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 13, Paragraph 2;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

In Erwägung, dass somit eine Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen und vor dem 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, ihrem jeweiligem Verwaltungsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung dieses Registers übermitteln muss;

In Erwägung, dass sieben Beschwerden eingegangen sind, wovon drei zulässig waren;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. März Kenntnis des Registers über die 2023 eingegangenen Beschwerden genommen hat und beschlossen hat, dieses dem Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung vorzulegen und der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Beschwerderegister zur Kenntnis zu nehmen

Artikel 2

Die Verwaltung damit zu beauftragen, der Ombudsfrau der DG das Beschwerderegister und den gegenwärtigen Beschluss zu übermitteln.

Punkt 14 A der Tagesordnung: Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2024-2028

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170, § 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184 bis 193 des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Dorfzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, sodass es angebracht erscheint, eine gewisse Rotation herbeizuführen, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung der Parkplätze gewährleistet wird;

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

In Erwägung, dass die festgelegte Gemeindesteuer auf das Parken am 31.12.2023 endete und am 16.10.2023 für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 durch einen Ratsbeschluss verlängert worden ist;

In Erwägung, dass die erst nach diesem Zeitpunkt eingestellte Feststellungsbeamtin die bestehende Steuerordnung auf ihre Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit analysiert hat und Änderungen vorschlägt, um effizienter arbeiten zu können;

In Erwägung, dass die Lohnkosten der eingestellten Parkplatzwächter und Feststellungsbeamten gedeckt werden müssen;

Nach Begutachtung innerhalb der Finanzkommission am 18.03.2024;

Auf Vorschlag von Willy Thyssen gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums;

Nach Erläuterungen von Luc Frank, der darauf hinweist, dass es u.a. darum geht die Fluktuation auf den Parkplätzen zu erhöhen, um damit den Geschäftsleuten entgegenzukommen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Den Beschluss vom 16.10.2023 zur Steuerordnung durch vorliegenden Beschluss zu ersetzen;

Artikel 2

Zu Gunsten der Gemeinde Kelmis wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben;

Artikel 3

In Kelmis wird in allen „Blauen Zonen“ mittels Nutzung der „Blauen Parkkarte“ (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt. Die „Blaue Zone“ umfasst folgende Straßenzüge:

- BZ 60 Minuten => Kirchplatz
- BZ 30 Minuten => Albertstraße 6 – 16

insgesamt 4 Parkflächen – Bäckerei/Immobilienagentur

- BZ 60 Minuten => Albertstraße, kompletter Parkplatz (Am Kusch), komplette Straße beidseitig

- BZ 60 => Kapellstraße, komplett beidseitig
- BZ 60 => Lütticher Straße, ab Ecke Maxstr. bis Lütticher Str. 242 beidseitig

Außer Lütticher Str. 199 bis 209 (vor der Bäckerei) => 5 Parkplätze - BZ 30

- BZ 30 => Thimstraße 43 – 45 (Italiener)
- BZ 60 => Thimstraße, komplett beidseitig (außer 2 Parkflächen)
- BZ 60 => Kirchstraße komplett, außer vor dem Restaurant (vis à vis)
- BZ 30 => Gegenüber der Apotheke

Patronagestraße gratis (außer Parkplatz: Anwohner am Haus parken gratis, auf der gegenüberliegenden Seite BZ 60)

Artikel 4

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.L.L und folgende der Straßenverkehrsordnung. Beim Parken in der blauen Zone ist von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 16.00 das Auslegen der blauen Parkscheibe erforderlich.

§ 1 - Tarife

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 15,00 € pro Tag festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Artikel 5 – Kostenloses Parken bei Benutzung der Parkscheibe

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von:

- Maximal 60 Minuten auf allen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone.

Hierfür muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine Parkscheibe ausgelegt werden. Der Fahrzeugführer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den der Ankunftszeit folgenden Strich einstellen. Diese Parkscheibe darf nicht mehrmals hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden.

Nach Ablauf der kostenlosen Parkdauer muss das abgestellte Fahrzeug fortbewegt

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25.03.2024

werden. Bei unkorrekter Verwendung der Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

Artikel 6 - Zahlungsmodalitäten

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket („TARIF 1“) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer in Höhe von 15,00 €/Tag innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder in bar an der Gemeindekasse zu entrichten. Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen.

Artikel 7 - Befreiungen

Werden von der Steuer auf das Parken befreit:

- a) die Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07.05.1999 in seiner aktuellen Fassung verfügen, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Befreiung gilt für unbegrenzte Zeit auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz und auf allen anderen Parkplätzen innerhalb der Blauen Zone gemäß Art. 27.4.1. der Straßenverkehrsordnung.
- b) die Fahrzeuge der Gemeindebediensteten mit einem Dienstfahrzeug. Die Dienstzeit im Gemeindehaus gilt nicht als Auftrag. Privatfahrzeuge der Gemeindemitarbeiter unterliegen daher der allgemeinen Regelung.
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der Lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, von Proximus, der Post, ... in Ausübung ihres Dienstes.

Artikel 8 - Dauerparkkarten

Nachstehende Personen haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte zu erwerben, für die Orte, die mit Parkscheinautomaten versehen sind:

- Ärzte;
- Mitglieder von Heimpflegediensten;
- Handwerker in Ausführung ihres Berufes.

Die Steuer der Wochenparkkarte beläuft sich auf 10,00 €.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €.

Artikel 9

Es handelt sich um eine Barsteuer, ohne vorherige Erklärung.

Artikel 10

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Schweigeminute für Cornel Bauens

Der Gemeinderat legt eine Schweigeminute für den verstorbenen ehemaligen Bürgermeister Cornel Bauens ein.

Die dt. Generaldirektorin,
Nathalie WIMMER

Der Bürgermeister,
Luc FRANK

